

1. Einleitung

Ergänzend zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ vom 1. November 2006 (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die Ergänzenden Bedingungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den SWM bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWM oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung (Nennbelastung), wenn die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, grundsätzlich einen Baukostenzuschuss, soweit nicht für das Gebiet, in dem der Anschluss hergestellt wird, Sonderregelungen bestehen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 2.2. Sofern bei einem Netzanschluss die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen aufgrund der besonderen Art, Dimension, Lage oder Aufwendungen von den durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wesentlich abweichen, wird der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 2.1. nach individueller Kalkulation ermittelt und dem Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, in Rechnung gestellt. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der nach § 11 NDAV ermittelten Kosten.

3. Netzanschluss

- 3.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und/oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWM sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.2. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind online auf unserer Internetseite unter www.sw-magdeburg.de oder unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.3. Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung und für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.3.1. Für die Herstellung von Netzanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 25 wird unabhängig von der Oberfläche eine Grundpreispauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Im Grundpreis enthalten sind der Tiefbau, die Montage, das Material sowie innerbetriebliche Leistungen der SWM und Kosten für die Aufgrube- und Sperrgenehmigung. Zusätzlich werden für die Verlegung der Anschlussleitung im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich Meterpreispauschalen gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Die Abrechnungslänge wird hierbei bestimmt über die Leitungslänge von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Gebäudeaußenkante. Die Berechnung der Pauschalen erfolgt vorbehaltlich etwaiger örtlicher Besonderheiten gemäß Ziffer 3.3.5.
- 3.3.2. Abweichend zu 3.3.1 werden bei Netzanschlüssen DN 50 und eventuell notwendigen Kernbohrungen Zulagen gemäß Preisblatt erhoben und dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.3.3. Bei Netzanschlüssen größer DN 50 sowie bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.3.3. Zusätzlich zu der Pauschale nach Ziffer 3.3.1 werden dem Anschlussnehmer auch für die Herstellung von Netzanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 25 und bis zu einer Länge von 20 m die tatsächlich anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt, wenn die örtlichen Gegebenheiten Besonderheiten aufweisen. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen insbesondere dann vor, wenn Kernbohrungen, Gleisquerungen, Gewässerquerungen, geschlossene Wasserhaltung, Beseitigung von Hindernissen, Entsorgung kontaminierter Böden, Sondierung auf Kampfmittel, archäologische Begleitung o.ä. und damit verbundene Gebühren und Planungsaufwendungen notwendig sind.
- 3.3.4. Sofern der Anschlussnehmer eine Vorverlegung des Netzanschlusses zunächst lediglich bis zur Grundstücksgrenze beauftragt, werden dem Anschlussnehmer dafür die Netzanschlusskosten gemäß 3.3.1 in Rechnung gestellt. Für die anschließende

Weiterverlegung des Netzanschlusses von der Grundstücksgrenze in den Hausanschlussraum werden dem Anschlussnehmer zusätzlich die dafür tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

- 3.3.5. Zusätzlich zu den in den Ziffern 3.3.1 bis 3.3.4 genannten Pauschalen und Zulagen werden dem Anschlussnehmer auch für die Herstellung von Netzanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 50 die tatsächlich anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt, wenn die örtlichen Gegebenheiten Besonderheiten aufweisen. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen insbesondere dann vor, wenn Gleisquerungen, Gewässerquerungen, geschlossene Wasserhaltung, Beseitigung von Hindernissen, Entsorgung kontaminierter Böden, Sondierung auf Kampfmittel, archäologische Begleitung o.ä. und damit verbundene Gebühren und Planungsaufwendungen notwendig sind.
- 3.4. Die Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 3.3.1. bis 3.3.4. beinhalten alle Leistungen für die Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung. Hauptabsperreinrichtung ist die erste Absperrarmatur in der Netzanschlussleitung unmittelbar nach der Hauseinführung an der Hauseinführungskombination oder der Einführung in eine Gas-Anschlussbox. Ebenfalls enthalten sind die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 NDAV nach erstmaliger Herstellung des Netzanschlusses.
- 3.5. Für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur sicheren Verlegung des Netzanschlusses ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die Herstellung der Hauseinführung und den Hausanschlussraum. Insbesondere ist beim Einbau eines Hauseinführungssystems darauf zu achten, dass nur geprüfte und zugelassene Systeme für die Verlegung von Netzanschlüssen eingesetzt werden dürfen. Weitere Informationen und technische Bedingungen sind unter www.sw-magdeburg.de im Abschnitt „Bauherren“ zu finden. Es besteht optional die Möglichkeit, eine Kernbohrung (inkl. Abdichtung) als Zulage gemäß Preisblatt zu beauftragen. Sollten die Bedingungen vor Ort keine Hauptabsperreinrichtung im Hausanschlussraum zulassen, kann der Anschlussnehmer in Absprache mit den SWM alternativ eine Anschlussbox herstellen bzw. vorbereiten.
4. **Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV**
- 4.1. SWM oder deren Beauftragte schließen die Anlage (Kundenanlage) über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und setzen sie nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und ggf. des Gasdruckregelgerätes durch Öffnen der Absperrrichtung und Freigabe der Gaszufuhr in Betrieb.
- 4.2. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage durchgeführt hat, online auf unserer Internetseite unter www.sw-magdeburg.de oder unter Verwendung der von den SWM bereitgestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Installationsunternehmens, das die Anlage errichtet hat. Die Inbetriebsetzung wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht. Für die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach erfolgter Inbetriebsetzung ist das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen verantwortlich.
- 4.3. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage, einer erweiterten und/oder geänderten Kundenanlage sowie bei Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung.
- 4.4. Die Kosten einer Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer vom Anschlussnehmer veranlassten erweiterten und/oder geänderten Kundenanlage sowie bei Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 4.5. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder wegen Abwesenheit des vom Anschlussnehmer beauftragten Installationsunternehmens nicht möglich, so werden dem Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils die tatsächlich nachgewiesenen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Sonstige Kosten

Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers oder -nutzers durchgeführten Arbeiten, deren Preis nicht im Preisblatt festgeschrieben ist, erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.

6. Zahlung und Verzug

Zahlungsrückstände werden von den SWM in Textform angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Lassen die SWM die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Anschlussnehmer oder -nutzer die hierfür gültige Kostenpauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung gemäß § 24 Abs. 2 NDAV

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Ruhedruck/Brennwert

Der Ruhedruck an der Übergabestelle beträgt ca. 23 mbar. Der Brennwert kann unter www.sw-magdeburg.de abgerufen werden.

9. Allgemeine Regelung

9.1. Kunden bzw. Anschlussnehmer, die gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) unternehmerisch tätig sind, sind verpflichtet, den SWM eine E-Mail-Adresse sowie etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen, damit die SWM ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 14 UStG zum Versand von sog. E-Rechnungen ordnungsgemäß nachkommen können.

9.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der SWM zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV), treten in der vorliegenden Fassung am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWM zur NDAV außer Kraft.